

Opferbezogene Strafrechtspflege



- Einleitung: Opferbezogene Reformen seit 1986
- Exkurs: Das Opfer im Strafrecht
- Das Opfer und seine Bedürfnisse im Spiegel der empirischen Opferforschung
- Opferbeteiligung im Strafprozess
- Opferbeteiligung jenseits des Strafverfahrens
- Ausblick

Einleitung

- Seit 1986 weitreichende opferbezogene Reformen
 - Opferschutzgesetz 1986
 - Zeugenschutzgesetz 1998
 - Gewaltschutzgesetz 2001
 - (Erstes) Opferrechtsreformgesetz 2004
 - 37. Strafrechtsänderungsgesetz 2005
 - Justizmodernisierungsgesetz 2006
 - Anti-Stalking-Gesetz 2007
 - Zweites Opferrechtsreformgesetz 2009
 - *EU-Opferrechtsrichtlinie 2012*
 - Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs 2013
 - *Drittes Opferrechtsreformgesetz 2014 (Entwurf)*

- Klare Entwicklungslinie: vom 'personalen Beweismittel' zum Verfahrenssubjekt, das mit einer Vielzahl von originären Rechtspositionen ausgestattet wurde
 - Informationsrechte
 - Schutzrechte
 - Beistandsrechte
 - (aktive) Beteiligungsrechte (Nebenklage)
- Der konkrete Umfang dieser Rechte hängt ganz wesentlich von der Opferkategorie ab
 - Nebenklageberechtigte Opfer
 - Sonstige Opfer bzw. Opferzeugen

- Opfereigenschaft als faktische Größe
- Enge/weite Auffassung
 - » reale Opfer (Opfer im strafrechtlichen Sinne)
 - » Selbstwahrnehmung als Opfer (nicht nur strafrechtlich relevante Viktimisierungen; Opfer als originär viktimologische Kategorie)
- Erweiterungen
 - nach Viktimisierungsdimensionen
 - » primäre, sekundäre, tertiäre Viktimisierung
 - nach Opfertypologien
 - » direkte, indirekte Opfer
 - » personale, kollektive Opfer

- Opfereigenschaft als faktische Größe
- Konsequenzen für das Strafprozessrecht
 - Opfer kann nicht als 'Nichtopfer' behandelt werden
 - Verletztenstatus wird vorgreifend anerkannt
 - » vom Vorverfahren
 - » bis zur rechtskräftigen Feststellung des Gegenteils (vgl. §§ 171ff., 401 StPO)
 - Fragen der strafrechtlichen Bewertung, insbes. der strafrechtlichen Verantwortung des Beschuldigten können das vom Opfer wahrgenommene Viktimisierungsgeschehen selbst nicht in Frage stellen
 - Keine Kollision mit der Unschuldsvermutung

Exkurs: Das Opfer im Strafrecht

- Anders als im Strafverfahrensrecht ist das Opfer in der Strafrechtstheorie immer noch eine Randfigur
- Absolute Straftheorien: Opfer spielt keine Rolle
- Relative Straftheorien: Prävention als wesentl. Zielbestimmung
 - Generalprävention:
 - » potenzielle Opfer
 - Spezialprävention:
 - » ausschließlich täterbezogen
 - » h.M.: präventionsbezogenes Strafrecht kann das Opfer nicht berücksichtigen und muss es sogar neutralisieren (W. Hassemer)
 - » Reflexwirkung zugunsten des potenziellen Opfers
 - » Resozialisierung des tatsächlichen Opfers?

- Resozialisierung des Opfers → *Reintegrationsprävention*
- Anknüpfungspunkte:
 - Minimierung der mit der öffentlichen Strafverfolgung verbundenen Belastungen
 - Vermeidung von sekundärer Viktimisierung
 - Verbeugung gegen Reviktimisierung (Prävention durch Opferprävention)
 - Feststellung des Unrechtscharakters des Tatgeschehens
 - Wiedergutmachung/Schadensausgleich
 - Wiederherstellung des durch die Viktimisierung gestörten Normvertrauens
 - Prävention von Opfer-Täter-Karrieren

Das Opfer und seine Bedürfnisse im Spiegel der empirischen Opferforschung

- Opfereigenschaft als solche ist keine wissenschaftlich relevante Erklärungsgröße
- Einzelne Opfermerkmale sind bestimmend für Bedürfnisse und Erwartungen von Opfern
 - Deliktsbetroffenheit: Nichtkontakt-/Kontakt-/Einbruchsoffer
 - Schadensart: materielle/nichtmaterielle Schäden
 - Anzeigeverhalten und Anzeige-/Nichtanzeigemotive
 - Nähe zwischen Täter und Opfer
 - Entschädigung bzw. subjektives Entschädigungsgefühl
 - Indirekte Opfer (Angehörige, Hinterbliebene) als besondere Kategorie
- Das 'typische Opfer' gibt es ebenso wenig wie typisierbare Opferinteressen und Opfererwartungen

- Opfererwartungen und Opferbedürfnisse unterscheiden sich ferner entlang der verschiedenen Verfahrensstadien
 - Unmittelbar nach der Tat
 - Ermittlungsstadium
 - Prozessstadium
 - Verfahrenserledigung und Sanktionierung
 - Strafvollstreckung und ggf. Strafvollzug
- Tatverarbeitung endet nicht notwendigerweise mit der strafprozessualen Erledigung

- Im Hinblick auf justizbezogene Opfererwartungen unterscheidet die internationale Viktimologie zwei wesentliche Bereiche
- Opfer wünschen sich
 - Verfahrensgerechtigkeit ('procedural justice')
 - Ergebnisgerechtigkeit

- Ergebnisbezogene Erwartungen
 - *"Ergebnisgerechtigkeit"*
 - Feststellung des Unrechts
 - Angemessene täterbezogene Reaktion (konkrete Straferwartungen meist moderat)
 - Im oberen Kriminalitäts- und Sanktionsbereich decken sich Strafpraxis und Opfererwartungen weitgehend
 - Freiheitsstrafe am ehesten gewünscht von Einbruchs-, Raub- und Sexualopfern, Opfern mit körperlichen und psychischen Schäden und Täter-Opfer-Beziehungen
 - Frauen haben per se weniger punitive Straferwartungen
 - Geldstrafe wenig populär
 - Wiedergutmachungsbedürfnis ist zentrales Element, und zwar in allen Segmenten strafrechtlicher Reaktion, einschließlich Täter-Opfer-Ausgleich

- Verfahrensbezogene Erwartungen
 - *"Verfahrensgerechtigkeit"*
 - Information
 - möglichst opferschonende Strafverfolgungspraxis (Opferschutz)
 - Opferstärkung ('victim empowerment')
 - Bereitstellung verschiedener – aktiver wie passiver – Partizipationsoptionen
 - einschl. Recht 'in Ruhe gelassen' zu werden

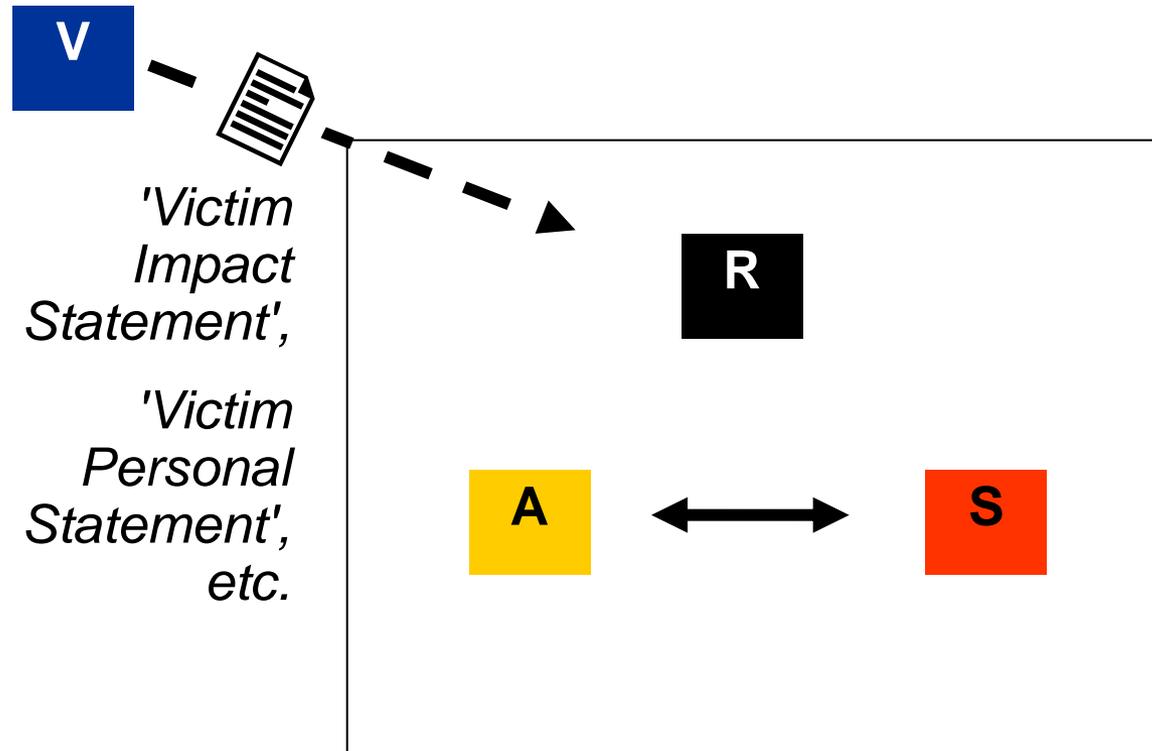
Opferbeteiligung im Strafprozess

- Weltweit im wesentlichen zwei unterschiedliche Modelle
 - Indirekte Beteiligung
 - » angelsächsisches Modell
 - » adversarischer Prozess
 - » VIS, VPS
 - Direkte Beteiligung
 - » kontinentaleuropäische Prozesstradition
 - » inquisitorischer Prozess
 - » Nebenklage, Privatbeteiligung, partie civile, acusación particular, etc.

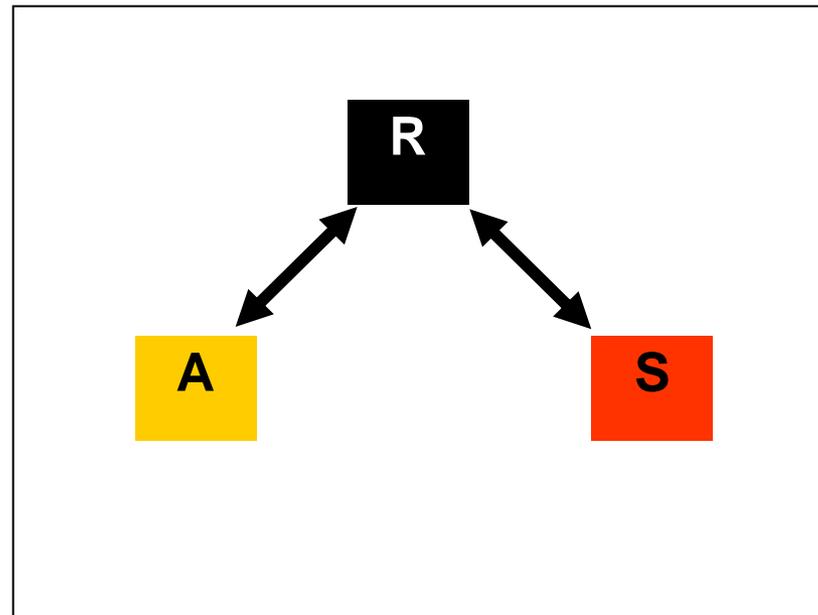
- Adversatorisches Modell:
 - Zweistufiges Verfahren (Schuld-Interlokut): getrennte Rechtsfolgenverhandlung
 - Bipolare Struktur (Zweiparteienprozess): Anklage gegen Verteidigung
 - Horizontale Interaktion
 - Adressaten: Jury, Richter
 - Ziel: faires Verfahren
 - Passive Opferrolle ("Stimme"), zumeist beschränkt auf die Rechtsfolgenverhandlung (VIS, VPS)

- Inquisitorisches Modell:
 - Verfahrenseinheit
 - Multipolare Struktur (Mehrparteienprozess) möglich: Staatsanwaltschaft, Verteidigung, Opfer
 - Vertikale Interaktion
 - Adressat: Gericht
 - Ziel: Wahrheitsfindung
 - Aktive Opferrolle möglich (Nebenklage, partie civile, acusación particular, etc.)

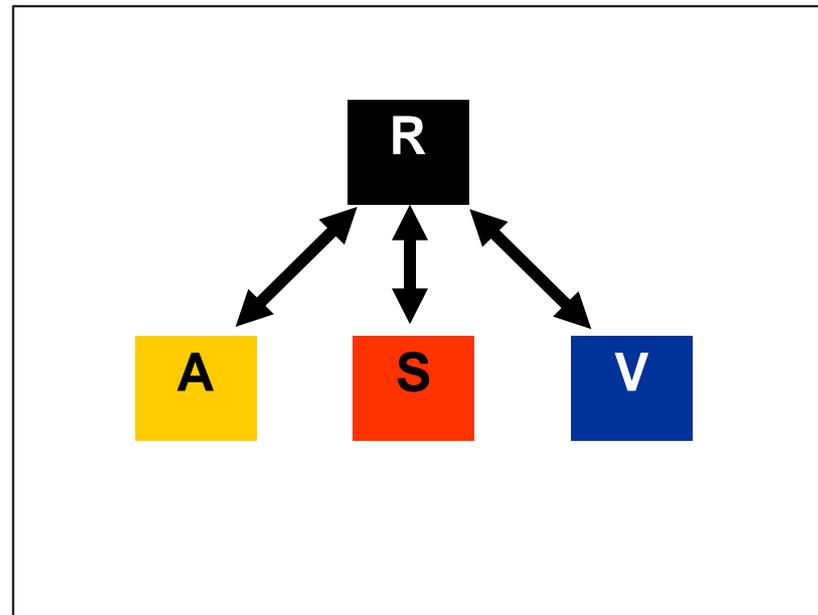
Common Law: Adversatorisches Verfahren



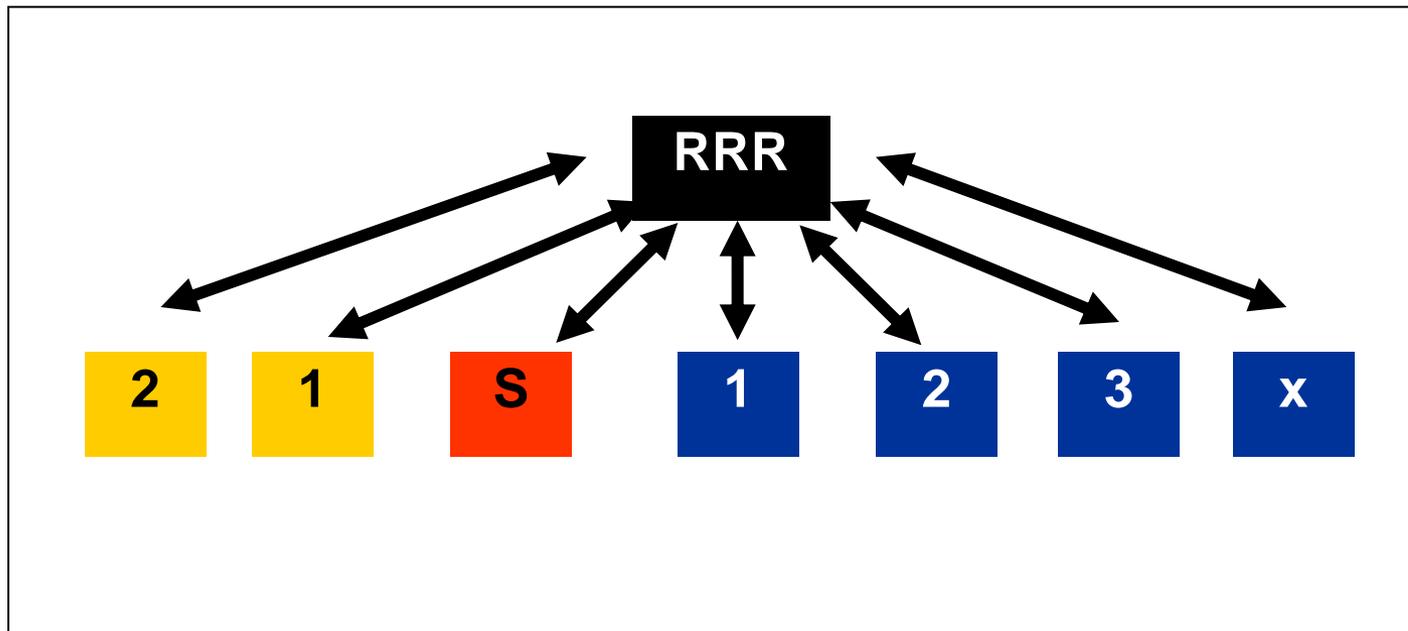
Kontinentale Rechtssysteme: Inquisitorisches Verfahren



Kontinentale Rechtssysteme: Inquisitorisches Verfahren



Kontinentale Rechtssysteme: Inquisitorisches Verfahren



- §§ 395 ff. StPO: Verletzter kann sich in jedem Verfahrensstadium der Anklage anschließen
- Sehr viel weitergehende Rechte als die sonstigen Opfer bzw. Opferzeugen
- Quasi-Parteistellung neben Staatsanwaltschaft und Verteidigung
- Herausgehobene Platzierung im Gerichtssaal
- Im wesentlichen dieselben Rechte wie die Staatsanwaltschaft
- Bestimmte Rechte stehen dem nebenklagebefugten Opfer auch dann zu, wenn es gar nicht als Nebenkläger auftreten möchte
- Beschränkung auf bestimmte Katalogdelikte
- Konsequenz: zwei- bzw. drei 'Klassen' von Opfern (privilegierte Opfergruppen)

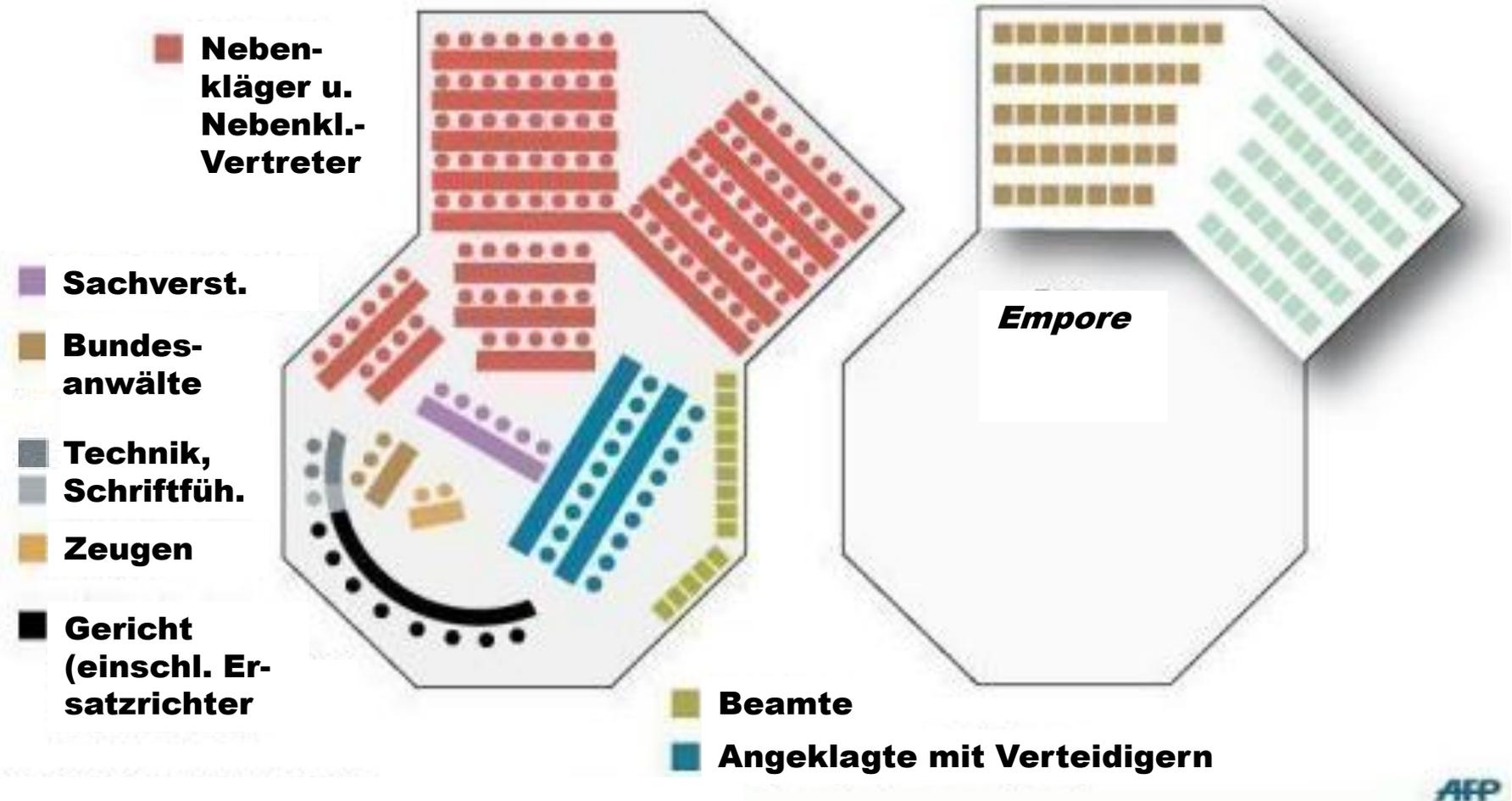
- Rechte der Nebenkläger:
 - Vorverfahren:
 - » Akteneinsicht
 - Hauptverfahren/Hauptverhandlung:
 - » Herausgehobene Platzierung im Gerichtssaal
 - » Rechtliche Vertretung, u.U. Beiordnung (§ 397a)
 - » Ununterbrochene Anwesenheit
 - » Fragen (Angeklagte, Zeugen, Sachverständige)
 - » Anträge
 - » Erklärungen
 - » Plädoyer (einschl. Erwiderung)
 - Nach der Hauptverhandlung:
 - » (eingeschränkte) Rechtsmittelbefugnis (vgl. § 401)

- Keine Mitwirkungsrechte des Nebenklägers:
 - Bei Opportunitätseinstellungen (§§ 153, 153a)
 - Bei Absprachen (§ 257c)
 - » Nebenkläger erhält lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme

- Positive Wahrnehmung der Nebenklage bei Opfern
 - Symbolisches Setting
 - » Offizieller Status als (Quasi-) Partei
 - » Anerkennung als legitimer Teilnehmer am Verfahren
 - Geschützter Aktionsraum
 - » Opfer kann agieren, reagieren, aktiv "mit-wirken"
 - » Nebenklagevertreter als Unterstützer
 - » Permanenter Ansprechpartner für Information und Erklärung über Verfahrensregeln, Verfahrensablauf und gerichtliche Entscheidungen
 - » Emotionale Unterstützung gegenüber Gericht und Verteidigung (situative Sicherheitsvermittlung, Vorbeugung gegen tatsächlichen oder bloß gefühlten Kontrollverlust)

- Das Potenzial der Nebenklage zeigt sich besonders exemplarisch in großen Strafprozessen
 - (erster) Contergan-Prozess (1968-1971):
 - » *312 Opfer als Nebenkläger*
 - John Demianjuk-Verfahren (2009-2011):
 - » *40 Opfer als Nebenkläger*
 - NSU-Prozess (seit 2013):
 - » *aktuell mehr als 80 Opfer als Nebenkläger (mit mehr als 60 anwaltlichen Nebenklage-Vertretern)*

Platzanordnung im Verhandlungssaal



Opferbeteiligung jenseits des Strafverfahrens

- Deutschland verfügt im internationalen Vergleich über einen der weitesten Rechtsrahmen für *Restorative Justice*
- Universale Anwendbarkeit
 - Keine fallbezogenen Beschränkungen
 - » Straftaten
 - » Personen (Verdächtige, Opfer)
 - Keine prozessualen Beschränkungen
 - » vor, während und nach dem Strafverfahren
 - Offener Zugang
 - » keine gesetzl. Beschränkung auf (amtlich) zugewiesene Fälle
 - » einzelne Beschränkungen aufgrund interner Standards der Anbieter

- Deutschland verfügt im internationalen Vergleich über einen der weitesten Rechtsrahmen für *Restorative Justice*
- Grundsätzlich modelloffen
 - StGB, JGG u. StPO verweisen zwar auf Täter-Opfer-Ausgleich
 - Funktionaler Ansatz
 - Kommunikationsprozess erforderlich (st. Rspr. des BGH)
 - Darüber hinaus zahlreiche Doppelregelungen, die alternativ zu einem Täter-Opfer-Ausgleich i.e.S. ausschließlich auf die materielle Wiedergutmachung abstellen
- Grundsätzlich hohe Ausgleichsbereitschaft bei Opfern
 - Insbes. bei Einbeziehung indirekter Formen

- Rechtliche Anreizmöglichkeiten für eine Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich u./o. Wiedergutmachung:
 - Ersatz für förmliches Strafverfahren u./o. (öffentliche) Hauptverhandlung
 - Strafersatz
 - Strafmilderung
 - Strafbegleitung
 - Strafverkürzung

- StVollzG 1977 reflektiert die (straf-) rechtspolitische Entwicklung zur Stärkung von Opferschutz und Opferrechten, die erst Mitte der 1980er Jahre eingesetzt hat, nicht hinreichend
- Der Strafvollzug war traditionell durch eine weitreichende Exklusion des Opfers geprägt
 - » Ausnahme 1: Schuldenregulierung
 - » Ausnahme 2: Opfersensibilisierungs-/Opferempathieprogramme für bestimmte Gefangenengruppen (indirekter Opferbezug)
 - » im Übrigen keine systematische Förderung von direkten (persönlichen) Begegnungen
 - » Begegnungswünsche von Opfern teilweise sogar explizit zurückgewiesen
 - » Resozialisierungskonzepte lange Zeit ausschließlich gefangenenerorientiert (Neutralisierung des Opfers)

- Nach der Förderalismusreform wird die Opferorientierung von den Landesgesetzgebern verstärkt aufgegriffen
 - » Einfühlung in das Opfer als wichtiges Element in der Behandlungskonzeption zur Vermittlung von Einsicht und sozialer Kompetenz
 - » Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich als Lernfeld sozialer Verantwortung
- Opferbezogene Bemühungen der Gefangenen können gem. § 57 Abs. 1 StGB ("Verhalten im Vollzug") bzw. § 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB (Wiedergutmachungsaufgabe) honoriert bzw. gefördert werden
- Im Wesentlichen zwei Modelle der Implementation
 - » als explizites Behandlungselement
 - » als übergeordnetes Gestaltungsprinzip
- Modellprojekt Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug (Ba.-Wü.)

Ausblick

*In dem Moment, in dem ich dem Täter im Gerichtssaal gegenüber-
saß und er meinem Blick nicht ausweichen konnte, waren die
Machtverhältnisse wiederhergestellt [und ich konnte] die Opferrolle
verlassen.*

» Susanne Preusker, FAS vom 13.9.2011

- Barton, S.*: Nebenklagevertretung im Strafverfahren, *StraFo* 2011, S. 161ff.
- Baurmann, M. & Schädler, W.*: Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. Wiesbaden 1991
- Erez, E., Kilchling, M. & Wemmers, J.A.M.* (Hg.): Therapeutic Jurisprudence and Victim Participation in Justice. International Perspectives. Durham 2011
- Hörnle, T.*: Die Rolle des Opfers in der Straftheorie und im materiellen Strafrecht, *JZ* 2006, S. 950ff.
- Kilchling, M.*: Empirische Erkenntnisse zur Lage von Opfern, *DVJJ-Journal* 2002, S. 14 ff.
- Kilchling, M.*: Opferinteressen und Strafverfolgung. Freiburg 1995
- Kilchling, M.*: Opferschutz und der Strafanspruch des Staates – ein Widerspruch? *NStZ* 2002, S. 57 ff.
- Kury, H. & Kilchling, M.*: Accessory Prosecution in Germany: Legislation and Implementation, in: *Erez/Kilchling/Wemmers* 2011, S. 41ff.
- Reemtsma, J.-P.*: Die Gewalt spricht nicht. Reclam-Universalbibliothek Bd. 18192 (2002), S. 47ff.
- Sautner, L.*: Viktimologie. Wien 2014.
- Schneider, H.J.*: Viktimologie, in: ders. (Hg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 1, 2. Aufl. 2007, S. 395ff.
- Van Camp, T.*: Victims of Violence and Restorative Practices. London/New York 2014
- Wemmers, J.A.M.*: Victims in the Criminal Justice System. Amsterdam/New York 1996

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Dr. Michael Kilchling
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Abteilung Kriminologie
Günterstalstr. 73
79100 Freiburg i.Br.
Tel.: +49-761-7081-230
Fax: +49-761-7081-294
m.kilchling@mpicc.de

www.mpicc.de



www.euforumrj.org